

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und
 Kultur
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Beilagen
LAD1-VD-15105/022-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug **BMUKK-12.940/0002-III/2/2013** BearbeiterIn **Dr. Josef Gundacker** (0 27 42) 9005 Durchwahl **14171** Datum **05. März 2013**

Betreff
Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 5. März 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBI. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Im vorliegenden Entwurf ist in einigen Bestimmungen vorgesehen, dass in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Es wird dabei von der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012, BGBI. I Nr. 51/2012, vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommenen Systementscheidung, wonach eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes grundsätzlich daran anknüpft, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundes-

verwaltung besorgt wird, abgewichen. Die Erläuterungen enthalten keine überzeugenden Begründungen für diese Abweichung. Es wird auf die gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013 an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, VSt-1125/92, verwiesen.

2. Im Bericht des Verfassungsausschusses (1771 der Beilagen XXIV. GP) heißt es zu Artikel 1 Z. 60 (Artikel 131 Abs. 1 B-VG):

„Die Regelung, wonach Bescheide einer Verwaltungsbehörde – ausgenommen im Fall des Artikel 118 Abs. 4 – unmittelbar der Anfechtung beim zuständigen Verwaltungsgericht unterliegen, schließt die Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung durch die bescheiderlassende Behörde nicht aus. Sie schließt ebenfalls nicht aus, dass Provisorialentscheidungen – etwa Strafverfügungen oder Mandatsbescheide – vorgesehen werden, welche durch einen Widerspruch der Parteien außer Kraft treten und wodurch das ordentliche Verwaltungs(straf)verfahren eingeleitet wird.“

Es wird angeregt, insbesondere die Entscheidungen der Schulleiter, der Lehrerkonferenz, der Prüfungskommission (vgl. § 70 Schulunterrichtsgesetz) als Provisorialentscheidungen im Sinne der genannten Ausschussfeststellung zu normieren. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erscheint es jedenfalls gerechtfertigt, dass die Entscheidungen der genannten Organe nicht direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

3. Zu Artikel 6 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985):

Im Hinblick auf die zu entscheidenden Angelegenheiten erscheint es angebracht, verkürzte Fristen für das Verwaltungsgericht vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur</p>
--	--